

Vertrag
über die Aufnahme von Fäkalschlamm aus Kleinkläranlagen und Schmutzwasser aus abflusslosen Sammelgruben im Verbandsgebiet des AZV Westliche Mulde und Transport zur Fäkalannahmestation im Gemeinschaftsklärwerk Bitterfeld-Wolfen (GKW), OT Greppin, Salegaster Chaussee 2, 06803 Bitterfeld-Wolfen sowie Aufnahme und Transport von Klärschlamm aus der Kläranlage Muldenstein zum GKW

Der **Abwasserzweckverband Westliche Mulde**

(im folgenden Verband genannt)

vertreten durch die Verbandsgeschäftsführerin Frau Koeckeritz

und

.....

(im folgenden Auftragnehmer genannt)

vertreten durch die/den Geschäftsführer(in)

schließen den folgenden Vertrag.

Inhaltsübersicht

	Seite
§ 1 Gegenstand	3
§ 2 Grundlagen und Begriffe	3
§ 3 Pflichten des Auftragnehmers	5
§ 4 Pflichten des Verbandes	5
§ 5 Vertragliche Kontrollrechte des Verbandes	5
§ 6 Vertragsstörungen	6
§ 7 Haftung	6
§ 8 Entgelte	7
§ 9 Laufzeit und Kündigung	7
§ 10 Datenschutz und Nutzung von Kundendaten	8
§ 11 Sonstige Bestimmungen	8

Anhänge

Anhang 1 - Übersichtsplan Verbandsgebiet

Anhang 2 - Entwässerungssatzung

Anhang 3 - Preisliste

§ 1 Gegenstand

- (1) Gegenstand des Vertrages sind die Aufnahme von Fäkalschlamm aus Kleinkläranlagen und Schmutzwasser aus abflusslosen Sammelgruben im Verbandsgebiet des Abwasserzweckverbandes Westliche Mulde und der Transport zur Fäkalannahmestation im Gemeinschaftsklärwerk Bitterfeld-Wolfen GmbH, OT Greppin, Salegaster Chaussee 2, 06803 Bitterfeld-Wolfen sowie die Aufnahme und der Transport von Klärschlamm aus der Kläranlage Muldenstein zum Gemeinschaftsklärwerk Bitterfeld-Wolfen gemäß dem folgenden Vertrag und der Leistungsbeschreibung.
- (2) Der Geltungsbereich erstreckt sich auf alle in die öffentliche Entsorgung einbezogenen Grundstücke im gesamten Gebiet des Verbandes soweit der Verband nicht von der Abwasserentsorgungspflicht freigestellt ist. Zum Verbandsgebiet gehören die Stadt Bitterfeld-Wolfen, mit den Ortsteilen Bitterfeld, Bobbau, Greppin, Holzweißig, Reuden, Rödgen, Siebenhausen, Thalheim, Wachtendorf, Wolfen und Zschepkau, die Stadt Sandersdorf-Brehna mit den Ortsteilen Beyersdorf, Brehna einschließlich Torna, Glebitzsch, Heideloh, Köckern, Petersroda, Ramsin, Renneritz, Roitzsch, Sandersdorf und Zscherndorf, die Gemeinde Muldestausee mit den Ortsteilen Friedersdorf, Mühlbeck, Muldenstein und Pouch, die Stadt Raguhn-Jeßnitz mit den Ortsteilen Jeßnitz und Roßdorf, die Stadt Landsberg mit den Ortsteilen Dammendorf, Kneipe, Petersdorf, Spickendorf und Schwerz und die Stadt Zörbig mit den Ortsteilen Großzöberitz und Quetzdölsdorf (Anhang 1).
Freistellungen bestehen für die Gebiete des Chemieparks Bitterfeld-Wolfen, Areal A bis Areal E und für das Gebiet des Technologieparks Mitteldeutschland.

§ 2 Grundlagen und Begriffe

- (1) Grundlage der Beauftragung sind die europaweite Ausschreibung des Verbandes zur Abgabe eines Angebots vom und das Angebot des Auftragnehmers vom
- (2) Nachrangig zu den in diesem Vertrag geregelten Vertragsbedingungen gelten in folgender Reihenfolge:
 1. die im Rahmen der Angebotserstellung durch den Verband schriftlich beantworteten Bieterfragen und notwendigen Korrekturen des Leistungsverzeichnisses;
 2. die Leistungsbeschreibung sowie alle den Vergabeunterlagen beigelegten Unterlagen.

Des Weiteren hat der Auftragnehmer bei der Erfüllung seiner Aufgaben alle hierfür in der jeweils gültigen Fassung geltenden Rechtsvorschriften, Genehmigungen, Erlaubnisse, Auflagen, Bedingungen, behördliche Anordnungen und Ähnliches zu beachten und zu befolgen, insbesondere

- das Wasserhaushaltsgesetz,
- das Wassergesetz für das Land Sachsen-Anhalt einschließlich darauf beruhender Verordnungen und Richtlinien,
- das Abwasserabgabengesetz und AG AbwasserabgabenG LSA,
- die Genehmigungs- und Erlaubnisbescheide der zuständigen Behörden,
- das Gesetz zur Förderung der Kreislaufwirtschaft und Sicherung der Umwelt verträglichen Bewirtschaftung von Abfällen KrWG
- die Abfallverzeichnisverordnung AVV

alle jeweils in der geltenden Fassung, sowie die allgemein anerkannten Regeln der Technik.

- (3) Desweiteren ist die Entwässerungssatzung des Verbandes (Anhang 2) in ihrer jeweils gültigen Fassung ist zu beachten.
- (4) Alle Anhänge dieses Vertrages sind dessen Bestandteile.
- (5) Begriffsbestimmungen:

1. Benutzungspflichtige sind:

Grundstückseigentümer, soweit vorhanden

- Erbbauberechtigte anstelle des Grundstückseigentümers
- Wohnungseigentümer und Nutzungsberechtigte im Sinne des Wohnungseigentumsgesetz
- Nießbraucher
- sonstige dinglich Nutzungsberechtigte von Grundstücken
- Verfügungsberechtigte im Sinne des Vermögenszuordnungsgesetzes

2. Einleitstelle:

Die Einleitstelle für das Abwasser aus abflusslosen Gruben und den Fäkalschlamm aus Kleinkläranlagen ist die Fäkalannahmestation des GWK Gemeinschaftskläranlage Bitterfeld-Wolfen (kurz GWK).

Die Einleitstelle für den Klärschlamm ist der Dünnschlammbehälter im GWK.

3. Entsorgungsnachweis:

Für jede Entnahme von Fäkalschlamm und Schmutzwasser aus abflusslosen Sammelgruben ist ein Entsorgungsnachweis durch den Auftrag-

nehmer auf der Grundlage des Musters in der Leistungsbeschreibung Anlage 2 zu erstellen. Der Entsorgungsnachweis ist Grundlage für die Abrechnung der Leistung.

4. Übernahmeschein nach AVV

Für jede Abfuhr von Klärschlamm wird durch den AZV ein Übernahmeschein in zweifacher Ausfertigung erstellt und dem Auftragnehmer bei der Aufnahme des Klärschlammes in der Kläranlage Muldenstein ausgehändigt. Der Übernahmeschein ist durch den Auftragnehmer auszufüllen (Beförderernummer und Datum) und zu unterzeichnen und dem Beauftragten im GKW zur Bestätigung zu übergeben.

§ 3

Pflichten des Auftragnehmers

- (1) Der Auftragnehmer übernimmt die Leistungen gemäß Leistungsbeschreibung nach Maßgabe und im Umfang dieses Vertrages.
- (2) Der Auftragnehmer entsorgt die Grundstücke gemäß § 1 Absatz 2 nach Bedarf nach Benachrichtigung durch den Benutzungspflichtigen. Die Entsorgung muss nach der Benachrichtigung innerhalb der in der Leistungsbeschreibung genannten Zeiträume durchgeführt werden.
- (3) Der Auftragnehmer verpflichtet sich, nur fachlich qualifiziertes Personal einzusetzen, um die ihm übertragenen Aufgaben entsprechend den Grundlagen aus § 2 erfüllen zu können.
- (4) Der Auftragnehmer ist verpflichtet, ausschließlich die ihm vom Verband zugewiesenen Einleitstellen zu benutzen. Für den Transport bis zur Einleitstelle ist der Auftragnehmer alleine verantwortlich.
Bei Havarien oder sonstigen Zwischenfällen, die keine Annahme auf dem Gemeinschaftsklärwerk Bitterfeld-Wolfen ermöglichen, weist der Verband bei Bedarf eine andere Einleitstelle an.
- (5) Bei der Übernahme des Fäkalschlammes bzw. des Schmutzwassers vom Benutzungspflichtigen nach § 1 Absatz 2 ist ein Entsorgungsnachweis auszustellen. Der Benutzungspflichtige und der Beauftragte des Auftragnehmers haben darin alle aufgeführten Angaben mit Unterschrift zu bestätigen.

§ 4 Pflichten des Verbandes

- (1) Der Verband sorgt dafür, dass alle zu entsorgenden Grundstücke nach § 1 Absatz 2 erfasst sind und dem Auftragnehmer zur Leistungserbringung bekannt gegeben werden.
- (2) Sollten dem Auftragnehmer weitere Benutzungspflichtige bekannt werden, die durch den Verband bisher nicht erfasst sind, wird der Auftragnehmer diese dem Verband umgehend anzeigen. Der Verband wird daraufhin schnellstmöglich eine Entscheidung zur Entsorgung herbeiführen.

§ 5 Vertragliche Kontrollrechte des Verbandes

Der Verband ist berechtigt, die dem Auftragnehmer übertragenen Leistungen durch seine Beauftragten jederzeit ohne Vorankündigung zu kontrollieren. Eine außervertragliche behördliche Kontrollbefugnis bleibt davon unberührt.

§ 6 Vertragsstörungen

- (1) Führt der Auftragnehmer aus einem Grund, welchen er selbst zu vertreten hat, vereinbarte Leistungen ganz oder teilweise nicht durch und wird diese Leistung nach schriftlicher Aufforderung nicht innerhalb von 48 Stunden nachgeholt, so kann der Verband die Leistung auf Kosten des Auftragnehmers in eigener Regie oder von Dritten ausführen lassen. In dringenden Fällen kann diese Frist auch verkürzt werden.
- (2) Ist zu erkennen, dass der Auftragnehmer die ihm übertragene Leistung aus einem unabwendbaren Grund nicht erbringen kann, hat er den Verband zum frühestmöglichen Zeitpunkt davon in Kenntnis zu setzen.

§ 7 Haftung

- (1) Der Auftragnehmer stellt den Verband von allen Ansprüchen Dritter frei, die aus Schäden erwachsen, die sein Betrieb und seine Bediensteten (auch Leiharbeiter) bei der Erfüllung der Leistung gemäß § 1 verursachen.
- (2) Der Auftragnehmer hat ausreichende Versicherungen für die ihm obliegenden Tätigkeiten in gesetzlich erforderlicher oder verkehrsüblicher, den jeweiligen Risiken angemessener Höhe abzuschließen und während der Laufzeit des Vertrages zu unterhalten sowie dem Verband auf Verlangen nachzuweisen.

Zu den Seitens des Auftragnehmers abzuschließenden Versicherungen zählen mindestens:

- allgemeine Haftpflichtversicherung, die das Risiko der gesetzlichen Haftung für Schäden abdeckt, die durch den Betrieb verursacht werden (allgemeine Betriebshaftpflichtversicherung)
- Umwelthaftpflichtversicherung
- Kfz- Haftpflichtversicherungen (Deckungssumme: unbegrenzt)

Die Versicherungen müssen folgende Mindestversicherungssummen haben:

Personenschäden und Sachschäden jeweils:	2,5 Mio €
Vermögensschäden:	0,2 Mio €

§ 8 Entgelt

- (1) Die Leistungen werden dem Auftragnehmer entsprechend der in der Preisliste zu diesem Vertrag (Anhang 3) festgelegten Entgelte durch den Verband vergütet.
- (2) Die Rechnungslegung erfolgt für die Abfuhr von Fäkalschlamm und Schmutzwasser aus abflusslosen Gruben in Form einer Sammelrechnung monatlich bis zum 10. des Folgemonats unter Beifügung der Entsorgungsnachweise (Original) an den Verband. Des Weiteren enthält die Sammelrechnung als Anlage jeweils eine Liste der Entsorgungsmengen pro Ortschaft getrennt nach Fäkalschlamm und Schmutzwasser aus abflusslosen Gruben.
Die Rechnungslegung für die Abfuhr des Klärschlammes erfolgt ebenfalls monatlich als Sammelrechnung bis zum 10. des Folgemonats unter Beifügung einer Kopie der Übernahmescheine sowie der Wiegekarten.
Die Fälligkeit der Rechnungen beträgt einen Monat.
- (3) Abrechnungsgrundlage für die Abfuhr von Fäkalschlamm und Schmutzwasser aus abflusslosen Gruben ist die mit dem integrierten Zählwerk in den Spezialfahrzeugen gemessene Menge.
- (4) Die Berechnungseinheit für das Entsorgungsentgelt für die Abfuhr von Fäkalschlamm und Schmutzwasser aus abflusslosen Gruben ist 0,5 Kubikmeter der aufgenommenen Abwasser- oder Fäkalschlammmenge. Die Abrechnung erfolgt auf 0,5 cbm genau auf Grund der geeichten Messeinrichtungen an den Spezialfahrzeugen.

- (5) Die Angaben über die entsprechend Absatz 2 festgestellten Mengen für die Abfuhr von Fäkalschlamm und Schmutzwasser aus abflusslosen Gruben werden durch den Verband überprüft. Die max. zulässige Differenz zwischen der durch die Messvorrichtung im Gemeinschaftsklärwerk Bitterfeld-Wolfen festgestellten Menge und der Menge, die der Auftragnehmer durch die Messvorrichtungen an den Fahrzeugen feststellt, beträgt 5 v.H. je 100 cbm angelieferten Schlamm oder Abwasser. Die Messvorrichtung ist entsprechend den technischen Vorschriften regelmäßig zu eichen. Die Nachweise dazu sind auf Verlangen des Auftraggebers vorzulegen.
- (6) Abrechnungsgrundlage für die Abfuhr des Klärschlammes ist die im Gemeinschaftsklärwerk über die Waage festgestellte Menge in t.

§ 9

Laufzeit und Kündigung

- (1) Der Vertrag tritt am 01.01.2026 in Kraft und läuft bis zum 31.12.2029.
- (2) Er kann vor Vertragsablauf nur bei Vorliegen eines wichtigen Grundes gekündigt werden.
Ein wichtiger Grund liegt vor, wenn dem kündigenden Teil unter Berücksichtigung aller Umstände des Einzelfalls und unter Abwägung der beiderseitigen Interessen die Fortsetzung des Vertragsverhältnisses bis zum Ende der vereinbarten Laufzeit nicht zugemutet werden kann. Als wichtiger Grund gilt insbesondere:
 - ein grober Verstoß eines Vertragspartners oder ein wiederholter Verstoß gegen wesentliche Vertragspflichten, deren Einhaltung bereits zweimal innerhalb eines Zeitraumes von 6 Monaten schriftlich angemahnt wurde
 - die Eröffnung des Insolvenzverfahrens über das Vermögen des Auftragnehmers oder die Ablehnung der Eröffnung mangels Masse.

§ 10

Datenschutz und Nutzung von Kundendaten

- (1) Der Auftragnehmer ist verpflichtet, bei der Erfüllung seiner Aufgaben nach diesem Vertrag die für den Verband geltenden datenschutzrechtlichen Vorschriften zu beachten.
- (2) Eine Verwendung von personenbezogenen Daten der Benutzungspflichtigen im Verband für andere Zwecke ist unzulässig. Der Auftragnehmer hat dafür Sorge zu tragen, dass Zugriff auf die in Satz 1 genannten Kundendaten nur solche Mitarbeiter haben, die mit der Erfüllung von Aufgaben nach diesem Vertrag betraut sind.

§ 11
Sonstige Bestimmungen

- (1) Mündliche Nebenabreden zu diesem Vertrag bestehen nicht. Änderungen oder Ergänzungen des Vertrages bedürfen zu Ihrer Wirksamkeit der Schriftform.
- (2) Sollten einzelne Bestimmungen des Vertrages rechtsunwirksam sein oder werden, berührt dies die Wirksamkeit der übrigen Vertragsregelungen nicht. Die Vertragsparteien werden die unwirksame Bestimmung rückwirkend zum Zeitpunkt der Unwirksamkeit nach Möglichkeit durch eine gleichwertige Regelung ersetzen. Gleiches gilt für Lücken. Beide Vertragspartner erklären, dass sie sich in diesem Fall bemühen werden, die ungültige Bestimmung durch eine gültige zu ersetzen.
- (3) Die Übertragung von Rechten und Pflichten aus diesem Vertrag bedarf der Zustimmung des anderen Vertragspartners. Das gilt nicht für eine Übertragung auf eine andere juristische Person des öffentlichen Rechts.
- (4) Gerichtsstand für beide Parteien ist Bitterfeld-Wolfen.

Bitterfeld-Wolfen,

.....

.....
Verbandsgeschäftsführerin
AZV Westliche Mulde

.....
Geschäftsführer/in
.....

-Siegel-

-Stempel-